

# Was Sie schon immer über Einbürgerung wissen wollten

Sich in der Schweiz einbürgern zu lassen, ist kompliziert. Der Weg zum Schweizer Pass ist beschwerlich – aber nicht überall gleich beschwerlich. Einiges ist gar unverständlich. Mitglieder von IG Secondas haben für terra cognita solche Fragen zusammengestellt. Roland Schärer, Leiter der Sektion Bürgerrecht im Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung IMES, beantwortet sie.

*Secondas: Während ich in meiner Wohngemeinde drei Jahre leben muss, bevor ich mich einbürgern lassen kann, sind in der Nachbargemeinde sechs Jahre nötig. Auch kostet das Verfahren nicht in beiden Gemeinden gleich viel. Während in meiner Gemeinde jemand bei mir zu Hause vorbeikommt, werde ich in der Nachbargemeinde zu einem Gespräch eingeladen. Wieso gibt es von Gemeinde zu Gemeinde so unterschiedliche Regelungen?*

Roland Schärer: Die Gemeinden sind bei der Erteilung ihres Bürgerrechts autonom. Sie können daher voneinander abweichende Wohnsitzfristen, Gebühren oder Verfahren vorsehen. Diese Autonomie soll jedoch durch die hängige Bürgerrechtsrevision eingeschränkt werden. Danach könnten die Gemeinden in Zukunft nicht mehr als drei Jahre Wohnsitz in der Gemeinde vorsehen und nur noch Gebühren, welche die Verfahrenskosten decken, erheben können.

*Ich verstehe nicht, weshalb ich mich in der **Bürgergemeinde** meines Wohnortes einbürgern lassen muss, wenn ich Schweizer Bürger werden möchte.*

Das Schweizer Bürgerrecht ist dreistufig. Schweizer Bürgerin oder Bürger kann nur sein, wer zugleich Bürger eines Kantons und einer Gemeinde ist. Sind in einem Kanton die Bürgergemeinden für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständig, so ist der Erwerb des Bürgerrechts der Bürgergemeinde für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts erforderlich.

*Oft hört man, dass Fussballspieler schneller eingebürgert werden, damit sie für die **Schweizer Nationalmannschaft** Tore schießen können. Stimmt das?*

Auch Fussballspieler müssen die normalen Einbürgerungsvoraussetzungen, insbesondere die Wohnsitzfristen, erfüllen. Bei Personen, die Aussicht haben, in der Nationalmannschaft zu spielen, wird jedoch vielfach das Verfahren beschleunigt, damit es nicht Jahre dauert. Dies trifft – wenigstens was das Verfahren auf Bundesebene anbelangt – aber auch für andere Personen zu, welche für ihre Berufsausübung auf das Schweizer Bürgerrecht angewiesen sind (z.B. Polizisten oder Grenzwächter).

*Seit ich in meiner Wohngemeinde ein Einbürgerungsgesuch gestellt habe, werden über mich **Erkundungen** eingeholt. Meine Vorgesetzte, der Lehrer meiner Tochter, der Hauswart und mein Nachbar mussten über mich und über mein Verhalten Auskunft geben. Wozu dienen diese Nachforschungen?*

Nach dem Bürgerrechtsgesetz kann nur eingebürgert werden, wer u.a. in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist, mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist und die schweizerische Rechtsordnung beachtet. Die Abklärungen dienen der Überprüfung, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

*Mit dem Einbürgerungsgesuch musste ich zahlreiche Unterlagen (Auszug aus dem Straf-, Steuer- und dem Betreibungs- und Konkursregister, Wohnsitzbestätigungen, Erklärung betreffend laufende Strafverfahren, Geburtsschein, Aufstellung der Wohnorte, Schulorte und Arbeitsstellen etc.) einreichen. Auch im Bericht, den die Polizei angefertigt hat, sind zahlreiche Informationen zu meiner Person enthalten. Vor der Gemeindeversammlung können die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger alle Unterlagen einsehen. **Wieso muss ich wie eine öffentliche Person auftreten?** Es geht doch hier um eine Einbürgerung und nicht um eine Wahl!*

Nach der traditionellen Auffassung entspricht die Einbürgerung auf Gemeindeebene einer politischen Wahl. Die Beteiligten müssten demnach bereit sein, alle für die Einbürgerung nötigen Informationen offen zu legen. Das Bundesgericht hat letztes Jahr jedoch entschieden, dass Einbürgerungen vielmehr Verwaltungsakte sind. Demnach muss das Grundrecht der Wahrung der Privatsphäre beachtet werden. In Zukunft werden die Gemeinden dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung nachkommen müssen.

*Vor zwei Jahren reichte ich mein Einbürgerungsgesuch bei der Bürgergemeinde ein. Seither ist das **Gesuch hängig**. Ich habe nichts mehr gehört und mache mir Sorgen. Ist es normal, dass man so lange keine Nachricht erhält? Wo kann ich mich über den Stand der Dinge erkundigen?*

Es ist nicht normal, dass ein Gesuch zwei Jahre bei einer Gemeinde hängig ist, ohne dass der Gesuchsteller über den Stand des Verfahrens informiert wird. Sie sollten sich bei der Gemeinde erkundigen.

*Da beim Gespräch mit der Einbürgerungskommission nicht nur die Sprachkenntnisse, sondern auch die Staatskundekenntnisse geprüft werden, beschäftige ich mich seit geraumer Zeit mit der Geschichte der Schweiz. Nun merke ich, dass meine Schweizer Kolleginnen und Kollegen die Fragen, die ich ihnen stelle, nicht beantworten können. Sagt es etwas darüber aus, ob ich mich für die Einbürgerung eigne, wenn ich über ein **breites staatskundliches Wissen** verfüge?*

In vielen Gemeinden sind staatsbürgerliche Kenntnisse eine Voraussetzung für die Einbürgerung, da das mit dem Bürgerrecht verbundene Stimm- und Wahlrecht nur beim Vorhandensein von grundlegenden staatsbürgerlichen Kenntnissen kompetent ausgeübt werden kann. Die von den Gemeinden für die Einbürgerung verlangten staatsbürgerlichen Kenntnisse sollten jedoch nicht über diejenigen eines Durchschnittschweizers hinausgehen. Die Gemeinden sind aber frei, den Grad der von ihnen verlangten Kenntnisse zu bestimmen.

*Ich lebe seit 25 Jahren in der Schweiz, habe in dieser Zeit immer gearbeitet und meine Steuern pünktlich bezahlt. Auch nach meiner Pensionierung möchte ich hier bleiben und habe darum ein Einbürgerungsgesuch gestellt. Nachdem mir die Gemeinde das kommunale Bürgerrecht erteilt hatte, erhielt ich eine **Rechnung von 10 000 Franken**. Die Einbürgerung auf Kantons-ebene wird vermutlich auch einige tausend Franken kosten. Ich frage mich, wieso ich für die Einbürgerung einen so hohen Betrag bezahlen muss. Wozu werden diese Taxen verwendet?*

**Les questions-réponses en français sont accessibles sur le site [www.eka-cfe.ch](http://www.eka-cfe.ch) sous la rubrique «thèmes».**

**Le domande-risposte in italiano sono accessibili sul sito [www.eka-cfe.ch](http://www.eka-cfe.ch) sotto la rubrica «temi».**

Die Einbürgerungsgebühren sind historisch damit zu erklären, dass die Gemeinden früher für die Unterstützung ihrer Gemeindebürger unabhängig von deren Wohnort aufkommen mussten. Die Gebühren flossen in die Unterstützungsfonds. Heute ist die Wohngemeinde zur Unterstützung verpflichtet, somit sind hohe Einbürgerungsgebühren nicht mehr gerechtfertigt. Zum Teil fliessen die Einbürgerungsgebühren immer noch in Unterstützungsfonds, zum Teil aber in den allgemeinen Haushalt der Gemeinden und Kantone. Die zurzeit hängige Revision des Bürgerrechts sieht ausdrücklich nur noch kostendeckende Gebühren vor.

*Mein Einbürgerungsgesuch stellte ich, weil es umständlich ist, jedes Mal ein Transitvisum zu beantragen, wenn ich meine Verwandten besuchen will. Man weiss ja nie, plötzlich wird meine Mutter krank oder mein Vater stirbt und dann muss man noch so viel Papierkram erledigen, bevor man nach Hause fahren darf. Darf ich dies als Grund nennen, wenn ich vor der Einbürgerungskommission meine **Motive zur Einbürgerung** nennen muss oder soll ich besser etwas anderes sagen?*

Die Gemeinden gehen normalerweise davon aus, dass jemand aufgrund seiner Verbundenheit mit der Schweiz und nicht aus rein utilitaristischen Motiven ein Einbürgerungsgesuch stellt. Eine Begründung der Einbürgerung aus reinen Nützlichkeitsabwägungen kann daher kontraproduktiv sein.

**66** *Meine Frau und ich haben vor einem Jahr ein Einbürgerungsgesuch gestellt. Im vergangenen Februar ist mein Vater in der Türkei schwer erkrankt. Um die teure Behandlung bezahlen zu können, nahmen wir einen Kleinkredit auf. Seither zahlen wir jeden Monat einen Teil des Betrages zurück. Können Sie uns sagen, ob sich die **Schulden** negativ auf unser Einbürgerungsgesuch auswirken werden?*

Je nach Gemeinden können sich solche Schulden in der Tat negativ auf das Einbürgerungsgesuch auswirken. Es gibt aber auch Gemeinden, in welchen die erwähnten Schulden kein Hindernis für die Einbürgerung darstellen.

**Roland Schärer leitet die Sektion Bürgerrecht im IMES, dem Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung und ist Experte in Bürgerrechtsfragen.**

*Ich bin libanesischer Staatsbürger und lebe seit meiner Kindheit in der Schweiz. Seit sieben Jahren wohne und arbeite ich nun in der Stadt Zürich. Vor einem Jahr konnte ich das Gesuch um Einbürgerung stellen. Nun hat mir mein Arbeitgeber angeboten, während drei Jahren bei einer Tochtergesellschaft in London zu arbeiten. Bedeutet dies, dass ich deshalb hier in der Schweiz nicht eingebürgert werden kann? Darf ich als Ausländer nach drei Jahren wieder in die Schweiz **zurückkehren**?*

Wohnsitz in der Schweiz ist eine Voraussetzung für die Einbürgerung. Das Einbürgerungsverfahren kann erst nach der Rückkehr in die Schweiz weitergeführt werden. Nach geltendem Recht kann bei der Abreise ins Ausland die Niederlassungsbewilligung während zwei Jahren, nach der vorgesehenen Revision des Ausländergesetzes während drei Jahren, aufrechterhalten werden.

*Vor 25 Jahren hatte ich einen schweren Arbeitsunfall. Heute kann ich nur noch leichte Arbeiten verrichten. Um den Lebensunterhalt der Familie zu sichern, arbeitet meine Frau. Ich selber beziehe eine **IV-Rente**. Da es uns hier gut gefällt, möchten wir gerne Schweizer werden. Glauben Sie, dass wir trotz meiner Behinderung Chancen haben, eingebürgert zu werden?*

Der Bezug einer IV-Rente sollte kein Hindernis für die Einbürgerung darstellen. Es ist Ihnen aber anzuraten, sich bei der Einbürgerungsgemeinde über die entsprechende Praxis zu erkundigen.

*Vor einiger Zeit reichte ich mein Einbürgerungsgesuch bei der Gemeinde ein. Nach einigen Monaten erhielt ich die Bewilligung des Bundes. Einige Zeit später wurde mir das Kantonsbürgerrecht verliehen. Ich bezahlte die Einbürgerungsgebühr und reichte bei der Gemeinde ein weiteres Gesuch ein. Dieses Gesuch wurde leider abgelehnt. Ich verstehe nicht, warum ich nicht eingebürgert werde, wenn ich **alle Voraussetzungen erfülle** und auch die Einbürgerungsgebühren pünktlich bezahlt habe.*

Wir gehen davon aus, dass Sie in einem Kanton wohnen, in welchem nach der Erteilung der Bewilligung des Bundes eine weitere Bewilligung der kantonalen Verwaltung erforderlich ist, bevor die Einbürgerung in der Gemeinde und schliesslich im Kanton erfolgen kann. Hier ist es aufgrund der Autonomie der Gemeinde möglich, dass trotz des Vorliegens einer Bewilligung des Bundes und des Kantons sowie der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr die für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts zuständige Behörde die Einbürgerung ablehnt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht in diesem Fall jedoch ein Beschwerderecht wegen Verletzung des verfassungsmässigen Diskriminierungsverbotes.